

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 €
2.	Genehmigungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,50 €
3.	Fristverlängerung	
3.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	2,50 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 €
5.2.	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien pro Seite	0,50 €
6.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern mittels Kopiergerät	
6.1.	Bei einem Format bis DIN A4 einseitig	0,15 €
	doppelseitig	0,30 €
6.2.	Bei einem Format DIN A3 einseitig	0,25 €
	doppelseitig	0,30 €
7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich rechtlichen Forderungen und Selbstverwaltungsangelegenheiten	
7.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	2,50 €
7.2.	Pfändung gemäß § 14 u. 15 SächsVwVG	gemäß Gebührentabelle zu § 13 GVKostG
7.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 GVKostG
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG i, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Überlassung aufgegeben wird	2,50 - 50,00 €

- | | | |
|--------|---|---|
| 7.5. | Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG | 2,50 - 1.000,00 € |
| 7.6. | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG | 25,00 - 1.000,00 € |
| 7.7. | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen | |
| 7.7.1. | Bei Geldansprüchen | ½ der Gebühr nach Nr. 7.2., mind. jedoch 5,00 € |
| 7.7.2. | Erteilung von Teilungsgenehmigungen | 5,00 € |

Diese Anlage zur Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am 23.04.2002

Hänel
Bürgermeister